

Satzung

Haus der Natur – Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.

(zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 15. April 2010)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Haus der Natur-Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.“, und wurde unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen. Er besitzt damit die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. (Eingetragen nach dem Protokoll vom 28.11.2000, Bl. 31 ff. d. A.)
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein „Haus der Natur - Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.“ fördert in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Kreises Neuss, dem ehrenamtlichen Naturschutz und anderen in Natur und Landschaft tätigen Personen und Institutionen die Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft (§ 1 Landschaftsgesetz) im Bereich des Rhein-Kreises Neuss.

Ziele des Vereins sind:

- a) Beobachtung und Dokumentation der Flora, Fauna und ihrer Lebensgemeinschaften im Kreisgebiet über längere Zeiträume
- b) Mitwirkung bei Förderung und Erhalt einer nachhaltigen Landwirtschaft in schutzwürdigen Gebieten
- c) Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen für Naturschutzgebiete und andere naturschutzwürdige Flächen und die Beteiligung bei deren Umsetzung in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden
- d) Verbesserung des Natur- und Artenschutzes im Kreisgebiet
- e) Förderung der Bereitschaft in der Bevölkerung, sich für einen nachhaltigen Natur- und Artenschutz einzusetzen
- f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen behördlichem und ehrenamtlichem Natur- und Umweltschutz



Daraus ergeben sich als Kernaufgaben des Vereins:

- a) Betreuung von Naturschutzgebieten in direktem Kontakt mit den bewirtschaftenden Landnutzern
- b) Planung und Durchführung von Artenschutz- und anderen Naturschutzmaßnahmen
- c) Unterstützung der Naturschutzverbände bei Biotoppflegemaßnahmen
- d) Planung und Durchführung ökologisch orientierter Bildungsmaßnahmen
- e) Mitarbeit bei der Erarbeitung von Konzepten für ökologisches Flächenmanagement der Städte und Gemeinden des Kreisgebiets

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, Sachspenden oder Vergütungen bevorteilt werden..
- 4) Beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung, steht dem Ausscheidenden kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge zu.
- 5) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Der/die Geschäftsführer/in ist hauptamtlich beschäftigt.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen werden in Organen des Vereins bei Berufung durch eine/n zu benennende/n Vertreter/in vertreten.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand auf die nach Eingang nächstfolgenden Vorstandssitzung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ers-



ten Jahresbeitrags. Bei Ablehnung eines Antrags entscheidet über die Beschwerde des Antragstellers die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds oder -bei juristischen Personen- durch Auflösung
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein wegen Vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei Beitritten im Laufe des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat
- d) Der/die Geschäftsführer/in



§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und weiteren 2 bis 5 Vorstandsmitgliedern. Die Besetzung des Vorstandes soll den im Verein vertretenen Interessengruppen angemessen Rechnung tragen.

2) Folgende Organisationen haben für Mitglieder des Vorstandes ein Vorschlagsrecht, soweit sie Mitglieder des Vereins sind:

die nach den §§ 58 - 60 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände für 2 Mitglieder,

die Parteien der Rahmenvereinbarung für 2 Mitglieder,

die Land- und Forstwirtschaft für 2 Mitglieder.

3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes sowie des Maßnahmen- und Arbeitsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
- e) Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Betriebsstätten des Vereins sowie Aufstellung von Nutzungsrichtlinien
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Bestellung und Abberufung sowie Einstellung und Kündigung des hauptamtlichen Personals mit 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Vorstandes sowie im Einvernehmen mit den Parteien der Rahmenvereinbarung.



h) Aufstellung und Aktualisierung der Geschäftsordnung.

Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben haben alle Mitglieder des Vorstandes das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu nehmen.

§ 9

Wahl, Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Die Mitgliederversammlung kann im Sinne der gesicherten Fortführung der Vorstandsarbeit bei einzelnen Vorstandsmitgliedern eine vom Amtszeitraum des weiteren Vorstands abweichenden Amtszeitraum beschließen. Die Amtsdauer beträgt auch hierfür drei Jahre. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, im Falle der Mitgliedschaft juristischer Personen deren benannte/r Vertreter/in. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds, bei juristischen Personen mit Beendigung der Mitgliedschaft das Amt der/des benannten Vertreters/in.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
Scheidet der/die Vorsitzende, sein/e / ihr/e Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister/in oder der/die Schriftführer/in aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand eine/n kommissarischen Vertreter/in aus seiner Mitte, der/die die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- 3) Die/der Schatzmeister/in verwaltet verantwortlich die Kasse des Vereins.
- 4) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen, die von der/ vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit $\frac{1}{2}$ Stunde nach Eröffnung der Sitzung nicht hergestellt, schließt die/der Vorsitzende die Sitzung. Im Falle der erneuten Ladung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl seiner dann erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.



§ 10

Mitgliederversammlung, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung sind volljährige Mitglieder oder deren Vertreter mit einer Stimme stimmberechtigt: Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Wahl der Mitglieder des Beirates
 - f) Wahl von Kassenprüfern
 - g) Änderung der Satzung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder
 - h) Entscheidung über eingereichte Anträge
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Beschlussfassung über den einvernehmlich von den Vertragspartnern der Rahmenvereinbarung genehmigten Entwurf des Haushalts- und Stellenplans und des Maßnahmen- und Arbeitsplans (Arbeitsprogramm)
 - l) Auflösung des Vereins

- 4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn
- a) das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
 - b) der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt.
- 6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergegangenen Diskussion einer/m Wahlleiter/in auf Antrag aus der Mitgliederversammlung übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt auf Antrag die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein erschienenes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
- 8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Wird im Falle der Wahlvorschläge nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 1 keine Stimmenmehrheit erreicht, kann die vorschlagende Stelle erneute Vorschläge unterbreiten.
- 9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von der/vom Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.



§ 10a Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Kassenprüfers, bei juristischen Personen mit Beendigung der Mitgliedschaft das Amt der/des benannten Vertreters/in.

§ 11 Beirat

Der Beirat wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Mitgliederversammlung können für die vorgeschlagenen Beiratsmitglieder je 1 persönlicher Vertreter zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.

1) Dem Beirat gehören an:

- je eine/ein Vertreter/in der Stadt Dormagen, des Kreises Neuss und der höheren Landschaftsbehörde,
- eine/ein Vertreter/in der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland,
- eine/ein Vertreter/in der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten,
- je eine/ein Vertreter/in der Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei,
- zwei Vertreter/innen der Landwirtschaft,
- je eine/ein Vertreter/in der im Kreis tätigen, nach §§ 58-60 BNatSchG anerkannten Verbände, sofern Mitgliedschaft besteht.
- je eine/ein Vertreter/in der übrigen an Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen interessierten Vereine, Verbände und Institutionen.

2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird von der/vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vor-



sitzenden des Beirats schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Vorstandsmitglieder dürfen an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Sie haben auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zeitgleich mit der Einladung zu verständigen. Der Beirat kann weitere Fachleute zu den Sitzungen laden. Stimmrecht haben jedoch nur die von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitglieder.

§ 12 Geschäftsführer

Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die in den ihm gemäß § 8 zugewiesenen Aufgabenbereich fallen, eine/n Geschäftsführer/in und eine/n Stellvertreter/in bestellen bzw. abberufen. Der/die Geschäftsführer/in hat die ihm übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erfüllen. Die Befugnisse des Vorstandes bleiben durch diese Aufgabenübertragung auf den/die Geschäftsführer/in unberührt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Stadt Dormagen und den Kreis Neuss, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinsziele nach den §§ 1, 2 zu verwenden haben. Vermögen aus dem Bereich der frei finanzierten Projekten wird zu gleichen Teilen an die am Verein beteiligten Naturschutzverbände verteilt.

Wolf Meyer-Ricks

(1.Vorsitzender)

Doris Wissemann

(Schriftführerin)

